

Beschlussempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Kultur und Medien (22. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN**
– Drucksache 16/2969 –

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes

A. Problem

Nach geltendem Recht kann der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) nicht mehr auf Daten aus dem Zentralen Einwohnerregister der DDR (ZER) zurückgreifen, da das Zugriffsrecht Ende 2005 ausgelaufen ist. Zum Jahresende 2006 läuft darüber hinaus die Frist aus, innerhalb der die so genannte Regelüberprüfung möglich ist, ob jemand hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig war. Veränderte technische Möglichkeiten, Forschungsinteressen und praktische Überlegungen machen zudem eine Modernisierung des Gesetzes notwendig.

B. Lösung

Das Gesetz wird so gefasst, dass der Bundesbeauftragte künftig wieder auf die Identifizierungsdaten aus dem ZER zurückgreifen kann. Für einen definierten Personenkreis soll eine Überprüfung auf Mitarbeit beim DDR-Staatssicherheitsdienst erlaubt bleiben. Die Möglichkeiten, Akten des Staatssicherheitsdienstes für Forschung und Medien zugänglich zu machen und moderne Kommunikationsmittel zu nutzen, werden erweitert.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2969 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Im äußeren Rahmentext ist die Angabe „BGBI. 1“ jeweils durch die Angabe „BGBI. I“ zu ersetzen.
2. Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - b) Die Angaben zu den §§ 32 und 32a werden wie folgt gefasst:
 - „§ 32 Verwendung von Unterlagen für die politische und historische Aufarbeitung
 - § 32a Benachrichtigung“.
3. Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „der §§ 20 und 21 jeweils Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe d bis f, Nr. 7 Buchstabe b bis f“ durch die Angabe „des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c bis h, Nr. 7 Buchstabe b bis f und des § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c bis h und Nr. 7 Buchstabe b bis f“ ersetzt.“
4. Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
 - aa) Die Nummern 6 und 7 werden wie folgt gefasst:
 - „6. Überprüfung der folgenden Personen nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften und mit ihrer Kenntnis zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat:
 - a) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie sonstige in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehende Personen,
 - b) Abgeordnete, Angehörige kommunaler Vertretungskörperschaften sowie kommunale Wahlbeamte,
 - c) Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, und Angestellte in entsprechender Funktion,
 - d) Beamte und Angestellte, die eine Behörde leiten oder eine vergleichbar verantwortungsvolle Aufgabe wahrnehmen,
 - e) Berufsrichter und ehrenamtliche Richter,
 - f) Soldaten, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, Soldaten ab dem Dienstgrad Oberst, die eine Behörde leiten, sowie Stabsoffiziere, die auf Dienstposten mit erheblicher Außenwirkung im integrierten Bereich (In- oder Ausland), im Attachédienst oder bei sonstigen Dienststellen im Ausland eingesetzt sind,
 - g) Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes sowie leitende Angestellte des Deutschen Olympischen Sportbundes, seiner Spitzenverbände und der Olympiastützpunkte, Repräsentanten des deutschen Sports in internationalen Gremien sowie Trainer und verantwortliche Betreuer von Mitgliedern der deutschen Nationalmannschaften,

- h) Personen, die sich in den Fällen der Buchstaben c bis g um das Amt, die Funktion oder die Einstellung bewerben;
die Feststellung kann sich auch auf die Tätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst beziehen,
7. Überprüfung der folgenden Personen nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften und mit ihrer Kenntnis zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat:
- a) Mitglieder des Beirats nach § 39 und des wissenschaftlichen Beratungsgremiums nach § 39a,
 - b) der Bundesbeauftragte und seine Beschäftigten,
 - c) die Landesbeauftragten nach § 38 und ihre Beschäftigten,
 - d) diejenigen Beschäftigten öffentlicher Stellen, die mit der Bearbeitung von Anträgen nach dem Strafrechtlichen, Verwaltungsrechtlichen oder Beruflichen Rehabilitierungsgesetz befasst sind,
 - e) diejenigen Beschäftigten sonstiger Einrichtungen, die überwiegend mit der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes oder der Herrschaftsmechanismen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone befasst sind,
 - f) Personen, die sich in den vorgenannten Fällen um das Amt, die Funktion oder die Einstellung bewerben;
die Feststellung kann sich auch auf die Tätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst beziehen,“.
5. Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- ,b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Verwendung für die in Absatz 1 Nr. 6 genannten Zwecke ist nach dem 31. Dezember 2011 unzulässig. Unterlagen zu Auskünften und Mitteilungen, die im Zusammenhang mit früheren Überprüfungen bei den anfordernden Stellen angefallen sind, sind dem Bundesarchiv oder dem zuständigen Landesarchiv bzw. bei Mitgliedern des Deutschen Bundestages dem Archiv des Deutschen Bundestages anzubieten.“
6. Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
- ,aa) Die Nummern 6 und 7 werden wie folgt gefasst:
- „6. Überprüfung der folgenden Personen nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften und mit ihrer Kenntnis zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, soweit die Feststellung nicht mit den in § 20 genannten Unterlagen getroffen werden kann und es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat:
- a) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie sonstige in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehende Personen,
 - b) Abgeordnete, Angehörige kommunaler Vertretungskörperschaften sowie kommunale Wahlbeamte,
 - c) Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, und Angestellte in entsprechender Funktion,
 - d) Beamte und Angestellte, die eine Behörde leiten oder eine vergleichbar verantwortungsvolle Aufgabe wahrnehmen,

- e) Berufsrichter und ehrenamtliche Richter,
- f) Soldaten, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, Soldaten ab dem Dienstgrad Oberst, die eine Behörde leiten, sowie Stabsoffiziere, die auf Dienstposten mit erheblicher Außenwirkung im integrierten Bereich (In- oder Ausland), im Attachédienst oder bei sonstigen Dienststellen im Ausland eingesetzt sind,
- g) Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes sowie leitende Angestellte des Deutschen Olympischen Sportbundes, seiner Spitzenverbände und der Olympiastützpunkte, Repräsentanten des deutschen Sports in internationalen Gremien sowie Trainer und verantwortliche Betreuer von Mitgliedern der deutschen Nationalmannschaften,
- h) Personen, die sich in den Fällen der Buchstaben c bis g um das Amt, die Funktion oder die Einstellung bewerben;

die Feststellung kann sich auch auf die Tätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst beziehen,

7. Überprüfung der folgenden Personen nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften und mit ihrer Kenntnis zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, soweit die Feststellung nicht mit den in § 20 genannten Unterlagen getroffen werden kann und es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat:

- a) Mitglieder des Beirats nach § 39 und des wissenschaftlichen Beratungsgremiums nach § 39a,
- b) der Bundesbeauftragte und seine Beschäftigten,
- c) die Landesbeauftragten nach § 38 und ihre Beschäftigten,
- d) diejenigen Beschäftigten öffentlicher Stellen, die mit der Bearbeitung von Anträgen nach dem Strafrechtlichen, Verwaltungsrechtlichen oder Beruflichen Rehabilitierungsgesetz befasst sind,
- e) diejenigen Beschäftigten sonstiger Einrichtungen, die überwiegend mit der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes oder der Herrschaftsmechanismen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone befasst sind,
- f) Personen, die sich in den vorgenannten Fällen um das Amt, die Funktion oder die Einstellung bewerben;

die Feststellung kann sich auch auf die Tätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst beziehen.“

7. Nummer 6 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

- ,b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Verwendung für die in Absatz 1 Nr. 6 genannten Zwecke ist nach dem 31. Dezember 2011 unzulässig. Unterlagen zu Auskünften und Mitteilungen, die im Zusammenhang mit früheren Überprüfungen bei den anfordernden Stellen angefallen sind, sind dem Bundesarchiv oder dem zuständigen Landesarchiv bzw. bei Mitgliedern des Deutschen Bundestages dem Archiv des Deutschen Bundestages anzubieten.“

8. Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 32
Verwendung von Unterlagen für die politische
und historische Aufarbeitung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes“ die Worte „oder der Herrschaftsmechanismen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone“ eingefügt.

bb) In Satz 1 werden in Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 5 folgende Nummern 6 und 7 angefügt:

„6. Unterlagen mit personenbezogenen Informationen zu Verstorbenen, deren Tod 30 Jahre zurückliegt; ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt; Nummern 1 bis 5 bleiben unberührt,

7. Unterlagen mit personenbezogenen Informationen darüber hinaus, soweit

a) dies für die Durchführung der wissenschaftlichen Forschungsarbeit an Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen erforderlich ist,

b) eine Nutzung anonymisierter Informationen zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und

c) der Empfänger der Informationen Amtsträger oder nach dem Verpflichtungsgesetz förmlich verpflichtet worden ist.“

cc) Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Unterlagen mit personenbezogenen Informationen nach Satz 1 Nr. 3, 4 und 7 dürfen nur zur Verfügung gestellt werden, soweit durch deren Verwendung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der dort genannten Personen beeinträchtigt werden.“

c) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 wird nach den Wörtern „eingewilligt haben“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. es sich um Informationen über Verstorbene handelt, deren Tod 30 Jahre zurückliegt; ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt; Nummern 1 bis 4 bleiben unberührt.“

9. Nach Nummer 12 werden folgende Nummern 12a und 12b eingefügt:

„12a. § 32a erhält folgende Überschrift:

„§ 32a
Benachrichtigung“.

12b. § 33 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit die Einsichtnahme in Unterlagen gestattet ist, können auf Verlangen Duplikate der Unterlagen herausgegeben werden; dies gilt nicht im Falle des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7.“

10. Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. § 37 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

a) In Nr. 5 wird das zweite Komma durch ein Semikolon ersetzt. Danach werden folgende Sätze neu eingefügt:

„die Veröffentlichung kann auch durch ein elektronisches Informations- und Kommunikationssystem erfolgen; dabei ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Informationen unversehrt, vollständig und aktuell bleiben und durch Dritte weder elektronisch kopiert noch verändert werden können und dass die Veröffentlichung jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden kann; das elektronische Kopieren kann zugelassen werden, wenn dies nach dem Zweck der Veröffentlichung erforderlich ist und hierdurch keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der dort genannten Personen beeinträchtigt werden,“.

b) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Unterstützung der Forschung und der politischen Bildung bei der historischen und politischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes durch Gewährung von Einsicht in Unterlagen und Herausgabe von Duplikaten von Unterlagen sowie Unterstützung von Einrichtungen und Gedenkstätten zur Aufarbeitung der Geschichte der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone bei der Dokumentation der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes.“

11. Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

c) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Beirat kann sich jederzeit in wichtigen Angelegenheiten an den Deutschen Bundestag wenden.“

12. In Nummer 16 wird § 39a Abs. 3 wie folgt gefasst:

„(3) Mitglieder des wissenschaftlichen Beratungsgremiums sind bei ihrer Bestellung zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Informationen, soweit sie nicht offenkundig sind, zu verpflichten. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft im wissenschaftlichen Beratungsgremium fort.“

Berlin, den 29. November 2006

Der Ausschuss für Kultur und Medien

Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Vorsitzender

Maria Michalk
Berichterstatterin

Dr. h. c. Wolfgang Thierse
Berichterstatter

Christoph Waitz
Berichterstatter

Dr. Lukrezia Jochimsen
Berichterstatterin

Katrin Göring-Eckardt
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Maria Michalk, Dr. h. c. Wolfgang Thierse, Christoph Waitz, Dr. Lukrezia Jochimsen und Katrin Göring-Eckardt

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 16/2969** ist am 19. Oktober 2006 vom Plenum des Deutschen Bundestages zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen worden. Zur Mitberatung wurde der Entwurf an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, den Innenausschuss, den Sportausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung sowie an den Haushaltsausschuss überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit der Novellierung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes werden eine Reihe von Zielen verfolgt. So soll der BStU die Daten aus dem Zentralen Einwohnerregister der DDR wieder nutzen können, weil nur so Decknamen entschlüsselt und Verbindungen zwischen Akten und realen Personen hergestellt werden können. Die Möglichkeit zur so genannten Regelüberprüfung auf Mitarbeit beim Staatssicherheitsdienst wird von 2007 an auf einen definierten Personenkreis eingegrenzt. Die Definition des nahen Angehörigen, der ein Recht auf Akteneinsicht hat, wird erweitert, ebenso die Möglichkeit, die Akten Verstorbener zu nutzen. Der Zugang zu den Stasi-Unterlagen für die politische und historische Aufarbeitung durch Forschung, Medien und politische Bildung wird verbessert. Unterlagen sollen zudem nicht länger nur genutzt werden dürfen, wenn es um den Staatssicherheitsdienst geht, sondern auch dann, wenn andere Elemente des Herrschaftssystems der DDR und der sowjetischen Besatzungszone untersucht werden. Um das Angebot der Behörde moderner und effizienter gestalten zu können, wird die Gesetzeslage an die Nutzungschancen moderner Technologien angepasst.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat die Vorlage am 29. November 2006 beraten und einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage am 29. November 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Der **Sportausschuss** hat die Vorlage am 29. November 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der FDP und Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage am 29. November 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage am 29. November 2006 beraten und Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung empfohlen mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, der Mehrheit der Fraktion der SPD sowie der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Fraktion DIE LINKE. sowie eine Stimme der Fraktion der SPD.

Der **Verteidigungsausschuss** hat die Vorlage am 29. November 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage am 29. November 2006 beraten und Annahme in geänderter Fassung gemäß Beschlussempfehlung empfohlen mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie mit einer Stimme aus der Fraktion der FDP. Gegen die Vorlage stimmte die Fraktion DIE LINKE. Zwei Mitglieder der Fraktion der FDP enthielten sich.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage am 29. November 2006 beraten und empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen. Dabei stimmten die Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Teile der Fraktion der FDP für die Vorlage. Gegen die Vorlage stimmten die Fraktion DIE LINKE. und ein Mitglied der Fraktion der FDP. Ein weiteres Mitglied der Fraktion der FDP enthielt sich der Stimme.

IV. Beratung im Ausschuss für Kultur und Medien

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat zu dem Gesetzentwurf in seiner 21. Sitzung am 25. Oktober 2006 eine öffentliche Anhörung veranstaltet. Dazu waren sieben Sachverständige eingeladen:

Michael Beleites (Sächsischer Landesbeauftragter für die Stasi-Unterlagen),

Prof. Dr. Klaus Dietmar Henke (Technische Universität Dresden),

Dr. Hubertus Knabe (Wissenschaftlicher Direktor der Gedenkstätte Hohenschönhausen),

Jörn Mothes (Landesbeauftragter für die Stasi-Unterlagen Mecklenburg-Vorpommern),

Prof. Dr. Dr. Richard Schröder (Humboldt Universität zu Berlin),

Prof. Dr. Johannes Weberling (Viadrina Frankfurt/Oder),

Prof. Dr. Uwe Wesel (Emeritus, Freie Universität Berlin).

Sechs der sieben Sachverständigen haben zur Vorbereitung auf die Anhörung einen Fragenkatalog beantwortet und gemäß Ausschussdrucksachen 16(22)063 bis 16(22)067 sowie 16(22)069 schriftliche Stellungnahmen vorgelegt. Zusatzfragen hat der Deutsche Olympische Sportbund schriftlich gemäß Ausschussdrucksache 16(22)068 beantwortet.

In seiner 23. Sitzung am 29. November 2006 hat der Ausschuss seine Beratungen fortgesetzt und abgeschlossen. Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. stimmte der Ausschuss für den Gesetzentwurf in geänderter Fassung gemäß Ausschussdrucksache 16(22)072. Den Änderungsantrag hatten die Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemeinsam eingebracht.

Die **Fraktion der CDU/CSU** unterstrich, mit der Neuregelung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes werde kein Schlussstrich unter die Aufarbeitung der SED-Diktatur und ihre Herrschaftsmechanismen gezogen. Das Gegenteil sei der Fall. Vielmehr verfolge die Novellierung ein zweifaches Ziel: Zum einen werde für Personen in herausgehobenen Funktionen und Ämtern die so genannte Regelanfrage, also ohne Anhaltsbezogenheit, für eine Frist von fünf Jahren fortgesetzt. Personen, die unseren Staat und die Interessen der Bürger repräsentieren, die an gehobener Stelle unseres Gemeinwesens tätig sind, die eine besondere Vertrauenswürdigkeit genießen oder die die rechtsprechende Gewalt vertreten, müssten unvermindert überprüft werden können. In der Konsequenz werde auch das in der geltenden Fassung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vorgesehene Vorhalteverbot gestrichen. Damit könne im Einzelfall individuell entschieden werden, ob eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst arbeits- oder dienstrechtliche Folgen hat. Für die politische Kultur in unserem Land sei diese Fortentwicklung der Überprüfungsmöglichkeiten unverzichtbar.

Zum anderen würden die Zugangsmöglichkeiten zu den Unterlagen der Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen für Wissenschaft und Forschung deutlich erweitert. Hierbei werde gleichzeitig sichergestellt, dass keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der in den Unterlagen genannten Personen beeinträchtigt werden. So dürften personenbezogene Informationen, die unter Verletzung des Kernbereichs menschlicher Lebensgestaltung oder basierend auf einer Menschenrechtsverletzung erhoben worden sind, nicht zur Verfügung gestellt werden. Damit werde dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2004 Rechnung getragen.

Des Weiteren werde die politische und historische Aufarbeitung nun auch auf die Herrschaftsmechanismen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone ausgedehnt. Sowohl die historische Verantwortung der Instanzen und Institutionen, mit denen der Staatssicherheitsdienst zur Herrschaftssicherung kooperiert habe als auch die entscheidenden Weichenstellungen der kommunistischen Diktatordurchsetzung durch die SBZ könnten somit präziser herausgearbeitet werden.

Zum Verlauf der Gesetzgebung sei insbesondere hervorzuheben, dass durch die Verschiebung der abschließenden Lesung im Plenum des Deutschen Bundestages und die daraus resultierende Veränderung der Überprüfungsmöglichkeiten eine Übereinstimmung der Beurteilung der Sachlage durch

Bundestag und Bundesrat möglich gemacht worden sei. Als Folge verzichte der Freistaat Thüringen auf einen Einspruch. Den Koalitionsfraktionen sei es so auch gelungen, einen breiten demokratischen Konsens im Parlament zu erzielen; die Fraktion DIE LINKE. sei isoliert mit ihrem Ansinnen, einen völligen Schlussstrich unter die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes zu ziehen. Die Opferverbände empfänden die verdachtsunabhängige Fortentwicklung der Überprüfungsmöglichkeiten als eine deutliche Berücksichtigung ihrer Interessen und Schicksale.

Nicht nur historisch-wissenschaftlich, sondern auch politisch-moralisch werde die Aufarbeitung des SED-Unrechts mit dieser Novellierung fortgesetzt.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte, dass die Novellierung des StUG noch rechtzeitig erfolge, bevor Ende des Jahres die so genannte Regelanfrage auslaufen würde. Künftig sei eine Überprüfung nur noch für einen eingegrenzten Personenkreis in gesellschaftlich und politisch verantwortungsvollen Funktionen möglich. Diese Überprüfungsmöglichkeit werde auf fünf Jahre befristet, um verfassungsrechtliche Bedenken auszuräumen. Neben der differenzierten Fortentwicklung der Überprüfungsmöglichkeit würden die Zugangsmöglichkeiten zu den Unterlagen der Birthler-Behörde für Wissenschaft und Forschung unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen deutlich erweitert. Auf rechtsstaatliche Weise und dem Rechtsfrieden dienend werde die historisch-wissenschaftliche und politisch-moralische Aufarbeitung des DDR-Unrechts fortgesetzt. Begrüßenswert sei ferner, dass die Novellierung im Konsens mit der Stasi-Unterlagen-Behörde und dem zuständigen Staatsminister für Kultur und Medien erfolge und ein Kompromiss mit allen Beteiligten gefunden worden sei, auch wenn die ursprünglich vorgesehene verdachtsabhängige Überprüfung im rechtsstaatlichen Sinne die angemessenere Lösung gewesen wäre.

Die Fraktion der SPD bekräftigte, dass mit der Neuregelung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes kein Schlussstrich unter die Aufarbeitung der SED-Diktatur und seiner Herrschaftsmechanismen gezogen werde und dass dieser Vorwurf, bezogen auf den Gesetzentwurf und den ursprünglichen Entwurf für einen Änderungsantrag, absolut ungerechtfertigt gewesen sei. Die kurzfristige Absetzung der zweiten und dritten Lesung und die sich anschließenden weiteren Beratungen innerhalb der Koalitionsfraktionen und mit den Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP hätten aber schließlich einen breiten parlamentarischen Konsens ermöglicht. Die Fraktion der SPD begrüßte es, dass sich mit Ausnahme der Fraktion DIE LINKE. alle Fraktionen im Deutschen Bundestag darauf verständigt hätten, die Frist für das Auslaufen der Regelanfrage nicht – wie es der Entwurf des Landes Thüringen vorsah – unbefristet zu verlängern, sondern dem Vorschlag der einbringenden Fraktionen folgend eine differenzierte Fortentwicklung der Überprüfungsmöglichkeit und deren Befristung auf fünf Jahre zu ermöglichen. Einer unbefristeten Verlängerung der Regelanfrage hätten aus Sicht der SPD-Bundestagsfraktion aber auch aus Sicht des Bundesministeriums der Justiz erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber gestanden.

Zum Schluss der Beratungen sei der Entwurf des Änderungsantrages auf Anregung der Fraktion der FDP nochmals bezüglich des Personenkreises überarbeitet worden. Die Fraktion der SPD betonte, dass es natürlich auch das Ziel des

ursprünglichen Entwurfs für einen Änderungsantrag gewesen sei, die Beschäftigten öffentlicher Stellen, die mit der Bearbeitung von Anträgen nach dem Strafrechtlichen, Verwaltungsrechtlichen oder Beruflichen Rehabilitierungsgesetz befasst sind, überprüfen zu können. In den abschließenden Beratungen wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die diesbezügliche Formulierung in den §§ 20 und 21 möglicherweise missverständlich sei. Aus diesem Grund wurde der Änderungsantrag dahin gehend überarbeitet und der Personenkreis präzise benannt, wobei es sich hier aber nicht um eine Erweiterung gehandelt habe, sondern lediglich um eine Klarstellung des Gemeinten. Die seitens der Fraktion der FDP geforderte Ausweitung des zu überprüfenden Personenkreises auf den gesamten höheren Dienst sei dagegen für die Fraktion der SPD mit der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers im Jahr 1991 und mit dem Ziel des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens, eine verhältnismäßige und angemessene Überprüfungsmöglichkeit für einen engen Personenkreis in wichtigen gesellschaftlichen und politischen Funktionen zu schaffen, nicht vereinbar gewesen.

Dennoch begrüßte die Fraktion der SPD es ausdrücklich, dass es mit dieser Klarstellung bezüglich der Gruppe von Personen in den Rehabilitierungseinrichtungen gelungen sei, einen breiten parlamentarischen Konsens im Deutschen Bundestag zu erreichen. Mit der Aufnahme dieser Klarstellung ist es gelungen, dass neben den Fraktionen, die den Gesetzentwurf eingebracht und den Änderungsantrag auf den Weg gebracht haben, alle im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen – mit Ausnahme der Fraktion DIE LINKE. – angekündigt haben, dem Gesetzentwurf zur Siebten Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in der Fassung des nun vorliegenden gemeinsamen Änderungsantrages der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zuzustimmen. Auch dies sei ein wichtiges Signal für die Opfer der Tätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und die unbestritten weiter notwendige wissenschaftliche, mediale und gesellschaftliche Aufarbeitung des Staatssicherheitsdienstes und der Herrschaftsmechanismen einer Diktatur.

Die **Fraktion der FDP** betonte, dass für sie bei den Überlegungen zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes der Gedanke im Mittelpunkt gestanden habe, dass die Aufarbeitung des von SED und Stasi begangenen Unrechts auch 16 Jahre nach der Wiedervereinigung noch nicht beendet sei und dass sich jeglicher diesbezügliche Schlussstrich verbiete. Dies gelte insbesondere angesichts der Tatsache, dass es in zunehmendem Maße Versuche ehemaliger Stasi-Mitarbeiter gebe, das Stasi-Unrecht zu verharmlosen. Noch immer seien viele Opfer der Stasi nicht rehabilitiert und rund ein Drittel der Stasi-Unterlagen nicht ausgewertet.

Die Fraktion der FDP habe sich deshalb außerstande gesehen, dem ersten Entwurf des von den Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Änderungsgesetzes zuzustimmen. Dabei sei der Fraktion der FDP klar gewesen, dass sie mit ihrer ablehnenden Haltung gegenüber dem ersten Entwurf die seit der Wiedervereinigung bestehende Übereinkunft, Angelegenheiten der Aufarbeitung des Stasi-Unrechts im Konsens aller demokratischen Parteien zu regeln, durchbrochen habe. Sie sei aber von Anfang an überzeugt gewesen, dass der von den Frak-

tionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegte Vorschlag nicht der richtige Weg gewesen sei. Ein generelles Ende der Regelüberprüfung sei ebensowenig vorstellbar gewesen wie die Anknüpfung der Überprüfungsmöglichkeit an einen konkreten Verdacht. Ein solcher Verdachtsvorbehalt hätte das Ergebnis einer Überprüfung zu ihrer Voraussetzung gemacht. Das Vorhalte- und Verwerbungsverbot einer ehemaligen Stasi-Tätigkeit wäre ein fatales Schlussstrich-Signal gewesen.

Durch die beharrliche Weigerung, dem Gesetzentwurf auch in der ersten geänderten Fassung zuzustimmen, und durch die Ankündigung einer namentlichen Abstimmung sei es gelungen, die Koalitionsfraktionen zu bewegen, die eigenen Positionen zu überdenken und die geplante Verabschiedung des Gesetzes Anfang November zu verschieben. Erfreulicherweise hätten sich die Koalitionsfraktionen in dem folgenden Beratungsprozess den Forderungen der Fraktion der FDP weitgehend angeschlossen.

Die Fraktion der FDP sei erfreut, dass es zuletzt noch gelungen sei, die Koalitionsfraktionen davon zu überzeugen, dass auch diejenigen Beschäftigten öffentlicher Stellen überprüfbar bleiben müssen, die mit der Bearbeitung von Anträgen nach dem Strafrechtlichen, Verwaltungsrechtlichen oder Beruflichen Rehabilitierungsgesetz befasst sind. Es sei unvorstellbar, wenn die von Stasi-Opfern und anderen Geschädigten im Sinne dieser Gesetze gestellten Rehabilitierungsanträge von Personen bearbeitet würden, die durch eine frühere hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst belastet sind.

Dennoch gebe es einige Punkte im geänderten Gesetzentwurf, die nicht den Vorstellungen der Fraktion der FDP entsprächen. So hätte nach Auffassung der Fraktion der FDP der Kreis der überprüfbaren Personen weiter gefasst werden und um besondere Ämter des höheren Dienstes (Beamte und Angestellte, die Bezüge nach der Bundesbesoldungsordnung B oder vergleichbar erhalten) ergänzt werden sollen. Des Weiteren hält die Fraktion der FDP eine Beibehaltung des Außenstellenkonzeptes der BStU für sinnvoll und hätte ein Festhalten an der bisherigen Formulierung des § 35 Abs. 1 Satz 2 StUG für richtig gehalten.

Wichtiger als diese Differenzen sei jedoch der erzielte Konsens in vielen Bereichen und das Signal an die Öffentlichkeit, dass es in diesem wichtigen Punkt der Aufarbeitung dieses Teiles der deutschen Geschichte einen „Konsens der Demokraten“ gebe. Daher werde die Fraktion der FDP dem Gesetzentwurf in der geänderten Fassung zustimmen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** lehnte den Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes ab.

Für die Fraktion DIE LINKE. stehe außer Frage, dass die Aufarbeitung weitergehen soll. Opfer der Ausspähung durch das Ministerium für Staatssicherheit müssten weiterhin ein uneingeschränktes Recht auf Einsicht in ihre Akten haben. Ebenso müsse die wissenschaftliche Aufarbeitung garantiert sein, sogar erweitert und vertieft werden.

Die Aufgabe einer vertieften Aufarbeitung der Tätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit könne auch durch das Bundesarchiv unterstützt werden, welches die Unterlagen übernehmen sollte. Das Bundesarchiv zeichne sich durch eine hervorragende wissenschaftliche Bereitstellung für die

Forschung aus. Durch das 2005 novellierte Bundesarchivgesetz eigne es sich darüber hinaus auch für private Nutzer, so dass der Zugang zu den Stasi-Unterlagen nach wie vor gewährleistet wäre.

Auf lange Sicht sei eine archivrechtliche Normalisierung des Aktenzugangs im Sinne der geltenden Archivgesetze anzustreben. Dafür habe sich auch die Expertenkommission zur Schaffung eines Geschichtsverbundes „Aufarbeitung der SED-Diktatur“ ausgesprochen. Aus forschungspraktischer Perspektive sei dabei wünschenswert, dass die Stasi-Unterlagen langfristig ungeteilt in die Obhut des Bundesarchivs übergehen. In diesem Zusammenhang müsse auch neu über die Perspektive, die Zuständigkeiten und die Zuordnung der Stasi-Unterlagenbehörde entschieden werden.

Die Verlängerung der Überprüfungen für bestimmte Personengruppen hinsichtlich einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst über das Jahr 2006 hinaus verstoße eindeutig gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Wenn man berücksichtige, dass Delikte wie schwere Körperverletzung oder das Offenbaren von Staatsgeheimnissen jeweils nach zehn Jahren verjähren, sei das nicht verhältnismäßig.

Der Gesetzgeber habe 1991 die Überprüfungen gemäß § 20 Abs. 10 Nr. 3 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes aus gutem Grund auf 15 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, das heißt bis zum 29. Dezember 2006, befristet. Demnach dürfe nach Ablauf der Frist die Tatsache einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst dem Mitarbeiter im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden. Eine Fortsetzung der Überprüfungen, wenn auch nunmehr für einen eingeschränkten Personenkreis, sei daher abzulehnen.

V. Begründung der Beschlussempfehlung

Soweit der Ausschuss für Kultur und Medien den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die Begründung in Drucksache 16/2969 verwiesen. Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden wie folgt begründet:

Zu Nummer 1 (Rahmentext)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht)

Bei der Fünften Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes und der Einführung des § 32a wurde versäumt, dieser Neufassung eine Überschrift zu geben. Dies wird nun nachgeholt.

Zu Nummer 3 (§ 19)

Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 20 und § 21.

Zu Nummer 4 (§ 20 Abs. 1)

Die hier vorgeschlagenen Änderungen beinhalten überwiegend Präzisierungen, vermeiden denkbare Überschneidungen mit bereits bestehenden Regelungen oder beinhalten Erweiterungen der Personenkreise. Zudem ist auf das Erfordernis tatsächlicher Anhaltspunkte für den Verdacht einer

Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst verzichtet worden, um für die genannten Personengruppen die Möglichkeit der Überprüfung unvermindert zu erhalten.

Auch Kommunale Wahlbeamte – also Wahlbeamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise – sollen wegen ihrer verantwortungsvollen Stellung und dem großen Vertrauen, welches ihnen entgegengebracht wird, weiterhin überprüft werden können.

Mit der Änderung bei den in Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe d genannten Beamten/Angestellten, die eine verantwortungsvolle Aufgabe wahrnehmen („vergleichbar“ anstatt „ähnlich“), soll deutlich gemacht werden, dass zu diesem Personenkreis auch die ständigen Stellvertreter von Behördenleitern sowie insbesondere Intendanten, Schulleiter oder Hochschulpräsidenten bzw. -rektoren und deren Stellvertreter gehören sollen.

Neben den Berufsrichtern werden auch ehrenamtliche Richter in den Kreis einbezogen, bei denen weiterhin die Möglichkeit der Überprüfung besteht, da auch sie die rechtsprechende Gewalt vertreten und als solche als unabhängig, zuverlässig und vertrauenswürdig gelten können müssen.

Auch Soldaten in besonders herausgehobener Stellung sollen überprüft werden können. Dies entspricht der Notwendigkeit, Repräsentanten dieser Staatsgewalt, ausgestattet mit Entscheidungs- und Weisungsbefugnissen, die erforderliche Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit zuschreiben zu können.

Personen in besonders verantwortungsvollen Positionen des Sports sollen ebenfalls überprüft werden können, um zum einen die Klärung von Vorwürfen zu ermöglichen und zum anderen die Vertrauenswürdigkeit des Sports in der Öffentlichkeit nicht zu untergraben. Hintergrund dieser Änderung ist nicht zuletzt die Rolle des Staatssicherheitsdienstes beim Komplex der Doping-Problematik und die noch immer zahlreichen offenen Fragen. Mit der Aufnahme verantwortlicher Betreuer sollen neben den Trainern auch Ärzte der Mitglieder der deutschen Nationalmannschaft überprüft werden können.

Aus der Erweiterung des Personenkreises der Buchstaben a bis g ergibt sich die Folgeänderung unter Buchstabe h, demzufolge die zuvor genannten Personen, die sich um das jeweilige Amt, die Funktion oder die Einstellung bewerben, überprüft werden können.

In den Personenkreis derer, die aufgrund ihrer Aufgaben im Bereich der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes überprüft werden können, werden die Mitglieder des neu zu gründenden wissenschaftlichen Beratungsgremiums aufgenommen. Ebenfalls aufgenommen werden Beschäftigte öffentlicher Stellen, soweit sie mit Aufgaben der Bearbeitung von Anträgen nach dem Strafrechtlichen, dem Verwaltungsrechtlichen oder dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz betraut sind. Auf diese Weise soll ausgeschlossen werden, dass die Anträge von Geschädigten im Sinne dieser Gesetze von Personen bearbeitet werden, die durch eine frühere hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst belastet sind. Zudem sollen in diesen Personenkreis auch Beschäftigte sowohl öffentlicher als auch nichtöffentlicher Einrichtungen, die mit der Aufarbeitung in dem genannten Bereich betraut sind, aufgenommen werden, um durch die uneingeschränkte Überprüfungs-

möglichkeit der notwendigen Sensibilität dieser Tätigkeit und dem erforderlichen Vertrauen in diese Institutionen zu entsprechen.

Zu Nummer 5 (§ 20 Abs. 3)

Die Fortführung der Überprüfungsmöglichkeiten in den unter § 20 Abs. 1 Nr. 6 genannten Fällen soll auf weitere fünf Jahre befristet werden. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird das Enddatum ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen. Unbefristet dagegen sollen Überprüfungen in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 7 möglich sein. Denn in den Fällen der Nummer 7 soll im Interesse der Glaubwürdigkeit dauerhaft sichergestellt werden, dass Personen, die Aufarbeitungsfunktionen erfüllen, auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit bei der Staatssicherheit überprüft werden können.

Das Vorhalteverbot ist zu streichen. Ob und inwieweit jemandem seine frühere Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst in arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsverhältnissen vorgehalten werden kann, ist im Einzelfall zu prüfen. Die im öffentlichen Interesse erfolgende publizistische und wissenschaftliche Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes nach den §§ 32 bis 34 StUG bleibt davon unberührt.

Akten, die im Zusammenhang mit früheren Überprüfungen angefallen sind, sollen nicht grundsätzlich vernichtet, sondern entfernt und dem Bundesarchiv oder dem zuständigen Landesarchiv bzw. bei Mitgliedern des Deutschen Bundestages dem Archiv des Deutschen Bundestages, was der in § 2 Abs. 2 des Bundesarchivgesetzes anerkannten eigenständigen Existenz des Bundestagsarchivs Rechnung trägt, angeboten werden können. Durch eine umfassende Vernichtung könnten wichtige zeitgeschichtliche Informationen – beispielsweise über Kommissionen zur Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes an Hochschulen und Universitäten – verloren gehen und bestimmte Personalentscheidungen nicht mehr nachvollziehbar sein. Zur Sicherung der zeitgeschichtlichen Forschung sollen entsprechende Unterlagen dem Bundesarchiv oder dem zuständigen Landesarchiv angeboten werden, die darüber entscheiden können, ob diese Unterlagen archivwürdig sind und nach Ablauf entsprechender Schutzfristen von der Forschung genutzt werden können. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte ist aufgrund der im Falle einer Übernahme durch das Bundesarchiv bzw. die Landesarchive für die Unterlagen geltenden Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes bzw. der Landesarchivgesetze gewährleistet.

Zu Nummer 6 (§ 21 Abs. 1)

Die Begründung zu Nummer 4 gilt entsprechend.

Zu Nummer 7 (§ 21 Abs. 3)

Die Begründung zu Nummer 5 gilt entsprechend.

Zu Nummer 8 (§ 32)

Der Begriff „Herrschaftsapparat“ stellt eine Verengung auf die institutionengeschichtliche Forschung dar. Der Begriff „Herrschaftsmechanismen“ bezieht hingegen den Prozesscharakter und die Wirkungen der Institutionen mit ein.

Zu Nummer 8 (§ 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7)

Der Gesetzentwurf verfolgt ein zweifaches Ziel: Neben der differenzierten Fortgeltung der Überprüfungsmöglichkeiten für Personen in herausgehobenen Funktionen und Ämtern verfolgt der Gesetzentwurf das Ziel, den Zugang für die Forschung zur historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes zu erweitern. In der wissenschaftlichen Fachöffentlichkeit wurde immer wieder kritisiert, dass ein Aktenzugang ausschließlich für behördeninterne Mitarbeiter der Abteilung Bildung und Forschung der BStU möglich ist und dass aufgrund dieses ausschließlichen Zugangsrechtes eine wissenschaftliche Überprüfung der Forschungsergebnisse dieser Abteilung grundsätzlich nur eingeschränkt möglich sei. Dadurch haben sich Beschränkungen für den wissenschaftlichen Diskurs zur Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes ergeben. Aus diesem Grund soll unter bestimmten Voraussetzungen ein Einsichtsrecht in Original-Unterlagen für die wissenschaftliche Forschungsarbeit an Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen ermöglicht werden.

Hierzu wird § 32 Abs. 1 Satz 1 um eine neue Nummer 7 ergänzt. Danach dürfen Unterlagen mit personenbezogenen Informationen für die wissenschaftliche Forschungsarbeit an Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen auch unanonymisiert eingesehen werden.

Um die Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und den Schutz des Kernbereichs privater Lebensführung, zu wahren, sind hierfür mehrere Sicherungen und Abwägungen vorgesehen. So dürfen nur diejenigen Personen Einsicht in Unterlagen mit unanonymisierten personenbezogenen Informationen nehmen, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind. Sie sind also hinsichtlich ihrer Geheimhaltungspflichten und strafrechtlichen Ahndung bei einer Verletzung ihrer Geheimhaltungspflichten den Amtsträgern gleichgestellt.

Bei der konkreten Anwendung des Einsichtsrechtes ist aber nicht nur dem aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG folgenden Recht auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung zu tragen, sondern auch dem öffentlichen Interesse an einer wissenschaftlichen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes und der Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 3 GG. Dabei darf kein Interesse völlig verdrängt werden. Es muss ein Ausgleich gefunden werden, der den genannten Interessen die größtmögliche Wirkung belässt. Bei dieser Abwägung gilt es insbesondere sicherzustellen, dass Informationen, die unter Verletzung des Kernbereichs menschlicher Lebensgestaltung erhoben worden sind, in keinem Fall herausgegeben werden dürfen.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass auch der Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 3 GG die größtmögliche Wirkung belassen bleibt. Das Bundesverfassungsgericht vertritt seit seinem „Hochschulurteil“ in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit dem Staat die Verpflichtung auferlegt, die Pflege der freien Wissenschaft und ihre Vermittlung an die nachfolgende Generation durch Bereitstellung von personellen, finanziellen und organisatorischen Mitteln zu ermöglichen und zu fördern. Daraus folgt auch, dass behördliche

Verfahren so ausgestaltet werden müssen, dass der einzelne Wissenschaftler in der Lage ist, von seinem Recht aus Artikel 5 Abs. 3 GG tatsächlich Gebrauch zu machen. Aus diesem Grund lehnt sich die hier formulierte Regelung bezüglich des Einsichtsrechts für die wissenschaftliche Forschung eng an die persönlichkeitsrechtlich ähnlich sensible Regelung für die Übermittlung personenbezogener Informationen für wissenschaftliche Zwecke in § 476 StPO an. Auch nach § 476 Abs. 3 StPO dürfen personenbezogene Informationen nur an solche Personen übermittelt werden, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind.

Nach § 34 StUG gelten die §§ 32, 33 StUG grundsätzlich gleichermaßen für die Verwendung der Stasi-Unterlagen durch Presse, Rundfunk und Film. Angesichts der aufgrund der Eingriffstiefe in die Persönlichkeitsrechte notwendigen Sicherungen wie die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz, die für Presse, Rundfunk und Film nicht übertragbar sind, erscheint die wissenschaftsspezifische Sonderregelung in § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 gerechtfertigt.

Zu Nummer 8 (§ 32 Abs. 1 Satz 2)

Die neu eingefügte Nummer 7 wird in die Abwägungsklausel im Satz 2 aufgenommen. Die Unterlagen dürfen durch den Bundesbeauftragten nur zur Verfügung gestellt werden, soweit keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der in den Unterlagen genannten Personen beeinträchtigt werden. Bei dieser Abwägung ist – nicht zuletzt, um den abwägungsfesten Kernbereich der privaten Lebensführung Rechnung zu tragen – insbesondere zu berücksichtigen, ob die Informationserhebung erkennbar auf einer Menschenrechtsverletzung beruht. Die neu eingefügte Nummer 7 räumt lediglich ein Einsichtsrecht für Forschungszwecke ein. Für die über die Einsichtnahme hinausgehende Verwendung personenbezogener Informationen – insbesondere für die Herausgabe als Kopie und die Veröffentlichung – bleibt es bei den übrigen Regelungen der §§ 32 und 32a.

Von der im Gesetzentwurf vorgesehenen Anfügung eines neuen Satzes an Absatz 1 wird abgesehen, weil auch bei der Verwendung von Unterlagen verstorbener Personen ein Ausgleich sowohl zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht als auch dem öffentlichen Interesse an der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes als auch der Wissenschaftsfreiheit gefunden werden muss, der den genannten Interessen die größtmögliche Wirkung belässt. Es geht hierbei um die ursprünglich eingefügte besondere Abwägungsklausel für die Verwendung von Unterlagen verstorbener Personen nach § 32 Abs. 1 Nr. 6 StUG. Nach der gesetzlichen Neuregelung sollen Unterlagen 30 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person für Aufarbeitungszwecke zur Verfügung stehen. Einige Archivgesetze sehen in diesem Bereich sogar deutlich kürzere Fristen von nur 10 Jahren oder Verkürzungsmöglichkeiten im Einzelfall vor. Der Gesetzgeber hat sich entschieden, im Bereich der Stasi-Unterlagen für die Verwendung der Unterlagen eine besonders lange Frist ohne weitere Verkürzungsmöglichkeiten zu setzen. Nach diesem Zeitablauf kann man mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass durch die Verwendung von Unterlagen in die Rechte der in den Unterlagen erwähnten verstorbenen Person nicht eingegriffen wird. Auch bei anderen noch lebenden Personen ist

eine schwerwiegende Beeinträchtigung ihrer Rechte nahezu ausgeschlossen. Selbst wenn man davon ausgeht, dass diese Personen in einem engen Verhältnis zu den in den Unterlagen genannten verstorbenen Person stehen, sind Sachverhalte, in denen ihre berechtigten Persönlichkeitsinteressen beeinträchtigt sein könnten, äußerst unwahrscheinlich. Im Übrigen wird das Persönlichkeitsrecht lebender und verstorbener Personen auch durch die allgemeinen Gesetze ausreichend geschützt.

Zu Nummer 8 (§ 32 Abs. 3)

Entsprechend der Erweiterung der Zugangsrechte zu Unterlagen von Verstorbenen nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird mit dieser Ergänzung auch die Regelung zur Veröffentlichung der dadurch gewonnenen Informationen angepasst.

Von dem im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Absatz 3 Satz 4 soll ebenfalls abgesehen werden, weil auch bei der Veröffentlichung sowohl ein Ausgleich zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht als auch dem öffentlichen Interesse an der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes als auch der Wissenschaftsfreiheit gefunden werden muss, der den genannten Interessen die größtmögliche Wirkung belässt. Hier geht es wiederum um die ursprünglich eingefügte besondere Abwägungsklausel für die Verwendung von Unterlagen verstorbener Personen. Die Begründung zu § 32 Abs. 1 StUG gilt entsprechend.

Zu Nummer 9 (§ 32a)

Bei der Einführung des § 32a durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes wurde versäumt, dem § 32a eine Überschrift zu geben. Dies wird nun nachgeholt.

Zu Nummer 9 (§ 33 Abs. 3)

Die Herausgabe von Duplikaten von Unterlagen, soweit die Einsicht erlaubt ist, wird bei Unterlagen mit personenbezogenen Unterlagen eingeschränkt, da die Abwägung zwischen Aufarbeitungsinteresse, Wissenschaftsfreiheit und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte lediglich die Möglichkeit zur Einsicht für entsprechend verpflichtete behördenexterne Wissenschaftler gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 rechtfertigt, nicht jedoch die Herausgabe von Duplikaten.

Zu Nummer 10 (§ 37 Abs. 1)

Zu § 37 Abs. 1 Nr. 5

Diese Vorschrift ermöglicht dem Bundesbeauftragten bei Veröffentlichungen sachgerecht zu differenzieren und einen Kopierschutz nur in den gebotenen Fällen einzurichten. Damit soll sichergestellt werden, dass der Bundesbeauftragte die Möglichkeit zur Veröffentlichung im Internet umfassend nutzen kann. Dies ist nur gewährleistet, wenn auch das Herunterladen von Dokumenten, Aufsätzen oder sonstigen Veröffentlichungen und damit das elektronische Kopieren zugelassen werden kann.

Zu § 37 Abs. 1 Nr. 6

Der Aufarbeitung des von der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone begangenen Unrechts widmen sich unter-

schiedliche Einrichtungen und Gedenkstätten. Historische Information und Aufklärung, eine kritische Auseinandersetzung mit dem politischen System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone oder die Aufarbeitung der Arbeitsweise und Strukturen des Staatssicherheitsdienstes gehören beispielsweise zu ihren Aufgaben. Ihre in § 37 Abs. 1 Nr. 6 vorgesehene Unterstützung wird für die Aufarbeitung einen wesentlichen und unverzichtbaren Beitrag leisten.

Zu Nummer 11 (§ 39)

In den Stellungnahmen zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes wurde angeregt, dass der Beirat mit größeren Kompetenzen und Einflussmöglichkeiten ausgestattet werden soll, um seine Aufgaben unabhängig wahrzunehmen. Daher wird jetzt durch die Ergänzung in § 39 Abs. 5 dem Beirat ein eigenes Anrufungsrecht im Verhältnis zum Deutschen Bundestag eingeräumt. Damit wird dem Beirat die Möglichkeit eröffnet, sich mit Themen und Vorgängen, die einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen, unmittelbar mit den Abgeordneten des Deutschen Bundestages in Verbindung zu setzen. Dieses Recht wird nicht einzelnen Mitglie-

dern des Beirates, sondern dem Beirat als Gremium selbst eingeräumt.

Zu Nummer 12 (§ 39a Abs. 3)

Bei dieser Änderung handelt es sich zunächst um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers, nahm doch die Regelung des Gesetzentwurfs zur Verschwiegenheitsverpflichtung des wissenschaftlichen Beratungsgremiums versehentlich Bezug auf den Beirat. Darüber hinaus wird die Verschwiegenheitsverpflichtung des wissenschaftlichen Beratungsgremiums mit dieser Änderung neu gefasst. Anders als der Beirat nach § 39 soll das wissenschaftliche Beratungsgremium nach § 39a – entsprechend seiner Aufgabendefinition – lediglich zur Verschwiegenheit hinsichtlich der bei dieser Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Informationen im Sinne des StUG verpflichtet werden. Diese Unterscheidung erscheint sachgerecht, soll es doch die Aufgabe des wissenschaftlichen Beratungsgremiums sein, den Bundesbeauftragten bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung und der Konzeption der Forschungsarbeit zu unterstützen. Diese Aufgabendefinition des wissenschaftlichen Beratungsgremiums macht eine so weitgehende Verschwiegenheitsverpflichtung, wie sie für den Beirat gilt, nicht notwendig.

Berlin, den 29. November 2006

Maria Michalk
Berichterstatlerin

Dr. h. c. Wolfgang Thierse
Berichterstatler

Christoph Waitz
Berichterstatler

Dr. Lukrezia Jochimsen
Berichterstatlerin

Katrin Göring-Eckardt
Berichterstatlerin

